

Absender:

SG-Treuhand GmbH
Kornkamp 52
26605 Aurich

Fondsgesellschaft:	
Geschäftsjahr:	

Meldung der Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben

Für das o.a. Geschäftsjahr melde ich für meine Beteiligung diese steuerlich relevanten Positionen an: Schulden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit oben angegebener Beteiligung stehen (Anteilsfinanzierung).	
Gläubiger:	
Schuldenstand zum Bilanzstichtag:	

1. Sonderbetriebsausgaben:	
Zinsaufwendungen:	
Disagio aus Kreditaufnahme:	
Kreditbearbeitungsgebühr:	
Beratungskosten:	
Reisekosten:	
Notarkosten:	
Sonstige Kosten:	
Gesamt:	
2. Sonderbetriebseinnahmen	
Tätigkeitsvergütungen/Vermittlungsprovisionen:	
Gesamt:	

Ich bestätige die Korrektheit der von mir gemachten Angaben und versichere, dass sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit meiner o.a. Beteiligung stehen.

Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise zur Meldung von Sonderbetriebseinnahmen/ -ausgaben

Zinsaufwendungen, Disagio aus Kreditaufnahme, Kreditbearbeitungsgebühr

Diese Aufwendungen werden vom Betriebsfinanzamt nur anerkannt, wenn der Darlehensvertrag als Nachweis eingereicht wird. Die Höhe des Disagios, der Zinssatz und der Finanzierungs- bzw. Verwendungszweck sowie die Laufzeit müssen aus diesem Beleg hervorgehen.

Die Zinsaufwendungen sind durch Zinsbescheinigungen oder durch Überweisungsbelege bzw. Kontoauszüge des entsprechenden Kreditinstitutes nachzuweisen.

Beratungskosten

Die Anerkennung durch das Betriebsfinanzamt erfolgt nur, wenn Sie den Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung nachweisen. In den entsprechenden Kostenrechnungen (z. B. vom Steuerberater) muss daher der Grund der Beratung ausgewiesen sein.

Reisekosten

Sollten Ihnen Aufwendungen für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen o. ä. entstanden sein, können diese in tatsächlicher Höhe angesetzt werden.

Für die Anerkennung der Kosten muss deren Entstehen mit Belegen nachgewiesen werden. Dies kann durch Tankquittungen, Hotelrechnungen, Kreditkartenabrechnungen, Bestätigungen vom Vermittler, Anwesenheitsliste der Gesellschafterversammlungen oder andere Belege erfolgen, aus denen der Aufenthaltsort ersichtlich ist.

Sollten die Reisekosten im Zusammenhang mit einer privat veranlassten Reise stehen, werden die Kosten vollständig der privaten Lebensführung zugerechnet, was dazu führt, dass diese Kosten steuerlich nicht anerkannt werden. Erfahrungsgemäß werden regelmäßige und zu hohe Reisekosten keine Anerkennung finden, insbesondere wenn sie im Verhältnis zur Beteiligung überzogen sind.

Für das Veranlagungsjahr können pauschale Fahrtkosten von maximal 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer zzgl. 0,02 Euro für jeden weiteren mitreisenden Gesellschafter geltend gemacht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit einen Verpflegungsmehraufwand pauschal geltend zu machen:

Bei Abwesenheit	ab 8 Stunden	12,- €
	ab 24 Stunden	24,- €.

Sonstige Aufwendungen

Auf Anerkennung eines pauschalen Betrages von „sonstigen Aufwendungen“ besteht kein Anspruch. In der Vergangenheit hat das Betriebsfinanzamt auch geringe Pauschalen ohne Eigenbeleg nicht anerkannt. Der Eigenbeleg muss eine plausible Darstellung der Veranlassung, Art, Höhe und Zeitpunkt des Aufwandes enthalten.

Zusätzlich können Belege wie z.B. Quittungen für Büromaterial beigefügt werden.

Kosten der Unterschriftsbeglaubigung Ihrer Handelsregistervollmacht können geltend gemacht werden. Hierzu verlangt das Betriebsfinanzamt die entsprechenden Rechnungen.

Sonderbetriebseinnahmen

Sofern im Zusammenhang mit der Beteiligung Sonderbetriebseinnahmen entstanden sind, sind diese entsprechend anzugeben. Auszahlungen/Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft sind hier nicht aufzuführen.

Alle Belege und Nachweise sind im Original beizufügen.